

**1. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und
Zulassungsordnung für den Studiengang
Volkswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
vom 25.08.2008
vom 03.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss *Master of Science* wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
 - (a) mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre
 - (b) mindestens 10 Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik und / oder Statistik

Von den Leistungspunkten aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre können maximal 10 Leistungspunkte durch zusätzliche Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik und / oder Statistik substituiert werden. Von den Leistungspunkten aus den Gebieten Mathematik und / oder Statistik können maximal 5 Leistungspunkte durch zusätzliche Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre substituiert werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber hat nach näherer Bestimmung aus Abs. 2 und 3 folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mit mindestens 135 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 sowie gem. § 3 Abs. 3.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. gesonderter Nachweis der volkswirtschaftlichen Kenntnisse (Auflistung der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium oder Zusatzqualifikationen soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten). Sofern ein Bachelorstudium in Volkswirtschaftslehre absolviert wurde, reicht das Bachelorzeugnis als Nachweis.
 7. gesonderter Nachweis über Mathematikkenntnisse (Notennachweise, soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten, und Gliederungen der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium, evtl. Zusatzzertifikate). Sofern im Bachelorstudium Vorlesungen der Mathematik im Umfang von mindestens 2 SWS oder 5 Leistungspunkten absolviert wurden, reicht das Bachelorzeugnis als Nachweis.
 8. gesonderter Nachweis über Ökonometriekenntnisse (Notennachweise, soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten, und Gliederungen der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium, evtl. Zusatzzertifikate). Sofern im Bachelorstudium Vorlesungen der Statistik und/oder Ökonometrie und/oder empirischen Methoden im Umfang von mindestens 6 SWS oder 15 Leistungspunkten absolviert wurden, reicht das Bachelorzeugnis als Nachweis.
 9. ein in englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben in Länge von einer Seite.

10. ggf. weitere Unterlagen, in denen die wissenschaftliche Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Publikationen, Forschungserfahrung, etc.).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.01.2009.

Münster, den 03.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles